

**Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich  
(RNTA)  
nach § 7 Abs. 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung  
(ATPO)**

**§ 1**

**Präambel**

Nach § 7 Abs. 3 Satz 5 NHG bzw. § 7 Abs. 18 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung an der Hochschule Hannover sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Prüfungsbedingungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen. Diese Richtlinie legt Grundsätze für die Entscheidungspraxis an der Hochschule Hannover fest und regelt das Verfahren.

**§ 2 Betroffener Personenkreis**

- (1) Studierende der Hochschule Hannover können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (schwerwiegende chronische Erkrankung).
- (2) Menschen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (3) Menschen sind nach Maßgabe der Richtlinie zur Umsetzung der Regelungen in § 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) schwerwiegend chronisch erkrankt, wenn eine Krankheit vorliegt, die wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
  - b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.
  - c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

### § 3

#### **Ausgleichsfähige Beeinträchtigungen**

- (1) Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen darf bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer chronischen Erkrankung entstehen. Bei der Frage, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, ist zu differenzieren zwischen der Beeinträchtigung, eine vorhandene geistige Leistungsfähigkeit technisch umsetzen zu können, und der Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit selbst.
- (2) Die bloße Beeinträchtigung der Umsetzung der psychischen/geistigen Leistungsfähigkeit (Sehschwäche, dauerhafte motorische Einschränkung, Legasthenie, Dyskalkulie etc.) ist durch geeignete Erleichterungen der Prüfungsbedingungen, wie z. B. durch technische Hilfsmittel oder Schreibzeitverlängerung ausgleichbar. In diesen Fällen hat der Prüfling einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, weil hierüber die Chancengleichheit gegenüber den Mitprüflingen erst hergestellt wird.
- (3) Handelt es sich hingegen um eine Beeinträchtigung der psychischen/geistigen Leistungsfähigkeit, die dauerhaft das Leistungsbild und die Persönlichkeit des Prüflings prägt, so ist diese nicht ausgleichbar. Denn durch die Prüfung soll gerade die geistige Leistungsfähigkeit des zu Prüfenden festgestellt werden.

### § 4

#### **Bemessung des Ausgleichs**

- (1) Beim Nachteilsausgleich geht es um den Ausgleich von Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die den Nachweis der vorhandenen Befähigung (in der Prüfung) erschweren und die in der Prüfung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. So besteht der Nachteilsausgleich bspw. in der Zulassung von Hilfsmitteln und der Gewährung von Zeitverlängerung, um Defizite auszugleichen.
- (2) Abhängig von der konkreten Beeinträchtigung und den Prüfungsanforderungen im Einzelfall können mögliche Ausgleichsmaßnahmen insbesondere sein:
  - bedarfsgerechte Adaption von Prüfungsmaterialien
  - Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder personellen Hilfen
  - Kompensation von Anwesenheitspflichten durch andere Leistungen
  - Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Klausuren, etc.)
  - Modifikation von studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsvorleistungen
  - Möglichkeit, Klausuren durch Pausen zu unterbrechen (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)
  - Prüfung in einem gesonderten Bearbeitungsraum
  - Gleichwertiger Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere (z. B. schriftlich durch mündlich oder Klausuren durch Hausarbeiten)
  - Entzerren von Prüfungsphasen
  - Aufteilen oder Verlegen von Praktikumszeiten, u. U. auch Ersatzleistungen für den entsprechenden Nachweis

- (3) Die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen darf nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.

## **§ 5**

### **Verfahren**

- (1) Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät möglichst frühzeitig spätestens mit Ablauf der Prüfungsanmeldefrist zu stellen.
- (2) Der Antrag soll enthalten:
  - a) Name, Matrikelnummer und Studiengang des Prüflings
  - b) Bezeichnung der Prüfungen, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird
  - c) Benennung und Glaubhaftmachung der Beeinträchtigungen, die den Nachteilsausgleich begründen
  - d) Vorschläge, welche Maßnahmen aus Sicht des Prüflings geeignet sind, den Nachteil auszugleichen.
- (3) Die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung erfolgt in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung. Dabei ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung. Der Prüfungsausschuss kann für die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Stellungnahme der jeweiligen Prüfenden zu Art und Inhalt der Prüfung einholen. Die Prüfenden können in dieser Stellungnahme aus ihrer Sicht geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahmen vorschlagen.
- (5) Der Prüfungsausschuss sowie die zu Prüfenden können sich an die zentrale Nachteilsausgleichsberatung wenden. Die Empfehlung der Nachteilsausgleichsberatungsstelle kann vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden.
- (6) Hält der Prüfungsausschuss den Antrag für insgesamt oder teilweise unbegründet, so lehnt er den Antrag insgesamt oder teilweise ab. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling rechtzeitig einen Bescheid über den (insgesamt oder teilweise) abgelehnten Nachteilsausgleich. Die Gründe, die zur Ablehnung führten, werden dem Prüfling mitgeteilt.
- (7) Hält der Prüfungsausschuss den Antrag für insgesamt oder teilweise begründet, so gibt er dem Antrag insgesamt oder teilweise statt. Zudem informiert er die betroffenen Prüfenden über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleiches. Die Gründe, die zur Gewährung des Nachteilsausgleiches geführt haben, werden den Prüfenden nicht mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Prüfling rechtzeitig einen Bescheid über Art und Umfang des (insgesamt oder teilweise) gewährten Nachteilsausgleiches.
- (8) Sofern Prüflinge die Abänderung eines bereits gewährten Nachteilsausgleiches begehren, so ist das obige Verfahren (Absätze 1 bis 7) entsprechend anzuwenden.

## **§ 6**

### **Nachteilsausgleich bei sonstiger Erkrankung**

- (1) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüflingen, die an einer Erkrankung leiden, die nicht unter § 2 dieser Richtlinie fällt, einen Nachteilsausgleich gewähren. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Die Regelung des § 9 Abs. 3 ATPO (krankheitsbedingter Rücktritt) bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Anhörung Senat: 26.01.2016  
Beschluss Präsidium: 15.02.2016  
Verkündungsblatt: Nr.: 02/2016 vom 29.02.2016



An den Prüfungsausschuss der  
Fakultät/Abteilung \_\_\_\_\_  
Studiengang \_\_\_\_\_  
Prüfungsausschussvorsitzende/r \_\_\_\_\_

## Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen

**gemäß § 5 Absatz 1 der Richtlinie zum Nachteilsausgleich (RNTA)  
nach § 7 Abs. 18 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (ATPO)**

Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnr.: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon\*: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ E-Mail\*: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ \* freiwillige Angabe

Aufgrund meiner Behinderung/chronischen Erkrankung

(kurze Beschreibung, Diagnose ist nicht erforderlich, ggf. aber hilfreich)

beantrage ich gemäß § 4 Absatz 2 der Richtlinie (RNTA) für das  
Wintersemester \_\_\_\_\_ / Sommersemester \_\_\_\_\_

einen angemessenen Nachteilsausgleich und schlage folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Bedarfsgerechte Adaption von Prüfungsmaterialien
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln und/oder personellen Hilfen
- Kompensation von Anwesenheitspflichten durch andere Leistungen
- Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Klausuren etc.)
- Modifikation von studienbegleitender Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen
- Möglichkeit, Klausuren durch Pausen zu unterbrechen (ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit)
- Prüfung in einem gesonderten Bearbeitungsraum
- Gleichwertiger Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere (z.B. schriftlich durch mündlich oder Klausuren durch Hausarbeiten)
- Entzerren von Prüfungsleistungen
- Aufteilen oder Verlegen von Praktikumszeiten, u.U. auch Ersatzleistungen für den entsprechenden Nachweis
- Sonstige: \_\_\_\_\_

Ich füge meinem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Übersicht über die Prüfungen, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird, und die dafür vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Rückseite)
- Ärztliche Bescheinigung
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Prüfungen im der Beantragung zugrunde liegenden Semester:**

Prüfung, Dozent/in	Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme	Wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden angekreuzt	
		Dem Antrag wird entsprochen	nicht entsprochen

Muster

Von der/dem **Prüfungsausschussvorsitzenden** auszufüllen:

Dem Antrag wird

- entsprochen
  - nicht entsprochen; Begründung: \_\_\_\_\_
  - in Teilen nicht entsprochen (s. Tabelle oben); Begründung: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift